

## Zuwendungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer ab dem 01.01.2024

### 1. Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen und den Stadtjugendring

#### 1.1. Allgemeine Zuwendungen an Jugendorganisationen

- 1.1.1 Alle als förderungswürdig anerkannten Vereine, Verbände usw. erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr eine Beihilfe ohne besondere Zweckbindung. Hierbei gelten als förderungswürdig alle Organisationen, die nach § 75 KJHG oder durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kevelaer als förderungswürdig anerkannt sind. Beihilfeberechtigt sind alle Mitglieder bis einschl. 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kevelaer haben. Der Zuschuss wird auch für Mitglieder gezahlt, die im Haushaltsjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
- 1.1.2 Der Antrag (Anlage 1) ist bis zum 30. September jeden Jahres dem Stadt- Fachbereich „Jugend- Schulen und Sport“ vorzulegen.
- 1.1.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
  - a) Vereine mit 10-20 jugendlichen Mitgliedern: **268,38 €**
  - b) Vereine mit 21-50 jugendlichen Mitgliedern: **357,84 €**
  - c) Vereine ab 51 jugendlichen Mitgliedern: **357,84 €**  
zuzüglich **7,28 €** je jugendliches Mitglied ab 51 Jugendliche.
- 1.1.4 Die Verwendung der Beihilfe ist jeweils durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisation im ablaufenden Kalenderjahr bis spätestens zum 30. April des folgenden Jahres nachzuweisen.
- 1.1.5 Organisationen mit weniger als 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten keinen Zuschuss.

#### 1.2. Allgemeine Zuwendungen an den Stadtjugendring

- 1.2.1 Die im Bereich des Fachbereichs „Jugend, Schulen und Sport“ ansässigen und gemäß § 75 KJHG anerkannten Jugendorganisationen, welche überwiegend Jugendliche und junge Erwachsene aus den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs „Jugend, Schulen und Sport“ betreuen, erhalten über den Stadtjugendring in jedem Kalenderjahr Beihilfen, die ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke, die ansonsten durch diese Richtlinien nicht gefördert werden, zu verwenden sind.
- 1.2.2 Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt über den Stadtjugendring an die Jugendverbände. **Die Beihilfe für den Stadtjugendring beträgt 7.560,00 €.**
- 1.2.3 Die Verwendung der Beihilfen ist über den Stadtjugendring durch einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendorganisationen im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres nachzuweisen. Der Stadtjugendring hat die ordnungsgemäße Verteilung der Mittel nachzuweisen.

## 2. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

- 2.1. Zur Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit und damit zur Verbesserung der pädagogischen Situation in den Jugendgruppen und in der offenen Jugendbildungsarbeit werden Beihilfen gewährt.
- 2.2. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen der sozialen, kulturellen und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit. Des Weiteren wird die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit gefördert.
- 2.3. Nicht gefördert werden:
  - a) Bildungsmaßnahmen als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter.In der Regel sollen die Veranstaltungen im Stadtgebiet durchgeführt werden.
- 2.4. Als Veranstaltungskosten können anerkannt werden:
  - a) Referentenhonorare in angemessener Höhe nach Qualifikation der Referenten,
  - b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
  - c) Fahrkosten der Referenten und der Teilnehmer (Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz)
  - d) Vorbereitungskosten (Telefonkosten, Porto, Ausgaben für Einladungen), Kosten für Arbeits- und Anschauungsmaterial sowie Leihmittel für Filme bis max. insgesamt 10 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
- 2.5. Anträge (Anlage 2) sind bis zum 30. September jeden Jahres unter Vorlage eines vorläufigen Programms zu stellen.
- 2.6. Die Beihilfe beträgt **3,64 €** pro Tag für Teilnehmer, die kein Honorar erhalten und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs „Jugend, Schulen und Sport“ wohnhaft sind.
- 2.7. Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Ein Programm, eine Teilnehmerliste nach Vordruck (Anlage 6) sowie die Darlegung der entstandenen Kosten sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen (Anlage 7). Eine Zuschussung wird nur bis zur Höhe der anerkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

### 3. Förderung von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

#### 3.1. Ferienlager/Ferienfahrten

- 3.1.1 Fahrten und Lager der Jugendhilfeträger mit einer Mindestdauer von 4 und einer Höchstdauer von 21 Tagen werden mit einer Beihilfe gefördert.
- 3.1.2 Die Maßnahme muss der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen. Die Leitungskraft soll hierfür ausgebildet sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.1.3 Nicht gefördert werden:
- a) Fahrten und Lager als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter,
  - b) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken,
  - d) Studienfahrten.
- 3.1.4 Beihilfen erhalten Vereine und Verbände für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben sowie Wehr- oder Zivildienstleistende und arbeitslose junge Menschen.
- 3.1.5 Die Beihilfe beträgt **3,22 €** pro Tag und Teilnehmer (nur Kinder/Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs „Jugend, Schulen und Sport“ (einschließlich Mitarbeiter und Leiter und wird bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen je Maßnahme gewährt.
- 3.1.6 Für 10 Jugendliche soll ein Mitarbeiter teilnehmen. Es ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl volljähriger Mitarbeiter teilnimmt. Bei größeren Gruppen kann ein vermehrter Einsatz von Betreuern berücksichtigt werden. Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Mitarbeiter einzusetzen.
- 3.1.7 Anträge (Anlage 3) sind bis zum 1. April jedes Jahres dem Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ vorzulegen.
- 3.1.8 Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Auf Antrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v.H. der zu erwartenden Beihilfe gezahlt werden.
- 3.1.9 Eine Teilnehmerliste (Anlage 6) und ein Verwendungsnachweis (Anlage 7) sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

### 3.2. Internationale Jugendbegegnung

- 3.2.1 Begegnungen deutscher Jugendhelfer mit ausländischen Jugendorganisationen werden gefördert, wenn sie der Völkerverständigung dienen.
- 3.2.2 Die Begegnung muss zwischen 10 und 21 Tagen, im Grenzland (Niederlande) und in der Partnerstadt Bury St. Edmunds mindestens 4 Tage, dauern. Im Regelfall ist sie als Familienaufenthalt, Zeltlager oder in einer Jugendherberge durchzuführen. Mit der Partnergruppe im Ausland muss vor der Begegnung das Programm vereinbart worden sein. Der Leiter soll eine Jugendgruppe im Ausland führen können.
- 3.2.3 Nicht gefördert werden:
- a) Internationale Jugendbegegnungen als Schulveranstaltungen,
  - b) Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder sportlichem Charakter,
  - c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/8 ihrer Dauer auf Eisenbahn- oder Omnibusfahrten erstrecken.
- 3.2.4 Beihilfen erhalten Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben sowie Wehr- und Zivildienstleistende und arbeitslose junge Menschen, die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches „Jugend, Schulen und Sportes wohnhaft sind.
- 3.2.5 Anträge (Anlage 3) sind dem Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ bis zum 1. April jeden Jahres vorzulegen.
- 3.2.6 Die Beihilfe beträgt **3,22 €** pro Tag und Teilnehmer einschließlich Mitarbeiter und Leiter.
- 3.2.7 Die Beihilfe wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Auf Antrag kann zu Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v.H. der zu erwartenden Beihilfe gezahlt werden. Eine Teilnehmerliste (Anlage 6) und ein Verwendungsnachweis (Anlage 7) sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

#### 4. Betriebskostenbeihilfe für OT-/KOT-/TOT-Heime

- 4.1 Zur Unterstützung der Träger von OT-/KOT-/TOT-Heimen und zur Förderung der Arbeit mit den sogenannten nichtorganisierten Jugendlichen werden vom Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ Beihilfen zu den Betriebskosten dieser Einrichtungen gewährt.
- 4.2 Als Betriebskosten werden anerkannt:
- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
  - b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen,
  - c) Kosten für Werk-, Bastel- und Spielmaterial,
  - d) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung,
  - e) Personalkosten für Fachkräfte und ähnliches,
  - f) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
  - g) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die eine Höhe von 10 % der Gesamtbetriebskosten nicht überschreiten. Alle sonstigen Kosten z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.
- 4.3 Die Träger der OT-/KOT-/TOT-Heime haben jeweils bis zum 1.04. jeden Jahres einen entsprechenden Antrag (Anlage 4) an den Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung (Besucherzahl und Arbeitsprogramm) beizufügen.
- 4.4 Die Beihilfe in Höhe von **2.548,00 €** wird neben dem Landeszuschuss an den Evangelischen Kirchenkreis als Träger des TOT-Heimes ausgezahlt.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines Verwendungsnachweises (Anlage 5) unter Auflistung der Kostenrechnung dem Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ bis spätestens zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.

## 5. Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeitheimen (Träger der freien Jugendhilfe)

5.1 Den Trägern von Jugendfreizeitheimen und Jugendräumen werden Beihilfen zu den Betriebskosten der Einrichtung gewährt, wenn in der Einrichtung in ausreichendem Maße Angebote der offenen Jugendarbeit gemacht werden.

5.2 Als Betriebskosten werden anerkannt:

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wartungskosten und Gebühren,
- b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen,
- c) Kosten für Werk-, Bastel- und Spielmaterial,
- d) Kosten für besondere Veranstaltungen innerhalb des Jugendheimes / des Jugendraumes, Personalkosten für Fachkräfte und ähnliches,
- e) Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Jugendfreizeiteinrichtung abgeschlossen werden,
- f) kleinere Reparaturen/Instandsetzungen sowie Ersatzbeschaffungen, die eine Höhe von 10 % der Gesamtbetriebskosten nicht überschreiten.

Alle sonstigen Kosten, z.B. für Renovierungen, größere Reparaturen, Neuanschaffungen sowie Aufwendungen für die Außenanlagen können aus dieser Beihilfe nicht mitfinanziert werden.

5.3 Die Beihilfen in Höhe von jeweils **1.274,00 € je Einrichtung** wird an die katholischen Kirchengemeinden als Träger der Jugendfreizeitheimen (sechs) ausgezahlt.

5.4 Der Antrag (Anlage 4) ist bis zum 1. April jeden Jahres an den Fachbereich „Jugend, Schulen und Sport“ zu richten.

5.5 Die ordnungsgemäße Verwendung (Anlage 5) der Beihilfe ist unter Auflistung der Kostenrechnung und einer ausführlichen Darstellung der Jugendarbeit bis spätestens zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.